

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 LStVG folgende

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

§ 1 Rehauer Lebkuchenmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Rehauer Lebkuchenmarktes am 29.11.2020 die in den in der Anlage gelb gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat am 28.10.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, 29.10.2020

Abraham
1. Bürgermeister